

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 30.12.2022

Nr. 51

2022

Inhalt:

- 183 Stadt Eichstätt:** Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 184 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe:** Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachungen des Landratsamts

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 183 STADT EICHSTÄTT:** Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadt Eichstätt liegt ein Antrag der Energieallianz Bayern auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans nach § 12 Abs. 2 BauGB vor. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith: Fl.-Nrn. 1282, 1282/2, 1282/3 und 1291 (Teilfläche). Die Lage des künftigen Sondergebiets ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Plandarlegung:

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, die im nördlichen Stadtgebiet von Eichstätt beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Eichstätt-Wimpasing liegen.

Die nördliche Teilfläche liegt auf einem nach Süden geneigten Hangbereich und wird ackerbaulich genutzt.

Die südliche Teilfläche liegt auf einem nach Norden abfallenden Hangbereich mit einer exponierten Hochfläche im Süden. Mit Ausnahme der

biotopkartierten Bereiche wird diese Fläche konventionell als Grünland genutzt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,67 ha. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“ festgesetzt. Mit der festgesetzten Baugrenze kann das Sondergebiet für diese Zwecke vollständig ausgenutzt werden. Es sind nur für das Vorhaben und deren Pflege notwendige Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Schafunterstand, Batteriespeicher o.ä.) mit einer Flächengröße bis zu 200 qm, aufgeteilt auf 100 qm je Teilfläche, zulässig. Dies trägt, ebenso wie die Festsetzung, dass Solarmodule ausschließlich aufgeständert sein dürfen, zur Minimierung der Bodenversiegelung als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz bei.

Fünfzig Jahre nach dem Bau der Anlage hat ein vollständiger Rückbau zu erfolgen und die Flächen sind wieder landwirtschaftlich zu nutzen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Modultische) wird auf 3,5 m über natürlichem Gelände beschränkt, bei Nebenanlagen auf 4,0 m, um Fernwirkungen über die randlichen Gehölzstrukturen hinweg zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Für ein ruhiges Erscheinungsbild der Anlage in der freien Landschaft sind die Modultische in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 3,0 m zwischen den Reihen zu errichten.

Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung in Verbindung mit der extensiven Nutzung wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße technisch überprägt, dies wird jedoch durch bestehende Grünstrukturen bereits weitgehend abgeschirmt bzw. kann durch die Wahl des Standortes der südlichen Teilfläche unterhalb der Kuppenlage und durch geplante, die PV-Anlagen säumende Gehölzstrukturen abgemildert werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 02.01.2023 bis 03.02.2023 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.eichstaett.de / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Eichstätt, den 22.12.2022
gez.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ und zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens



Bekanntmachungen anderer Behörden

184 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe: Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.408.050 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.313.800 €

ab.

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Umlagen werden nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 € festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstr. 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, 21.12.2022

gez. Birzer
Verbandsvorsitzender